

Studentische Ideenwettbewerbe zu freiraumplanerischen Themen

Die Stadt Apolda und die Fachhochschule Erfurt (FHE) arbeiten seit einigen Jahren eng zusammen, um freiraumplanerische Themen in die Ausbildung der Studentinnen und Studenten einzubeziehen. Der Fachbereich Landschaftsarchitektur der FHE bietet sich für derlei Anliegen besonders an. Im Frühjahr 2001 wurde zwischen dem Fachbereich Landschaftsarchitektur der FHE und der Stadtverwaltung Apolda ein Weg vereinbart, bei dem Belange der studentischen Ausbildung und praxisorientierte Fragestellungen miteinander verknüpft werden können. Die Lösung nannte sich „Studentischer Ideenwettbewerb“.

Aus einer Fülle möglicher Themen wurden für die Bearbeitung im Jahre 2001 zunächst zwei Schwerpunkte herausgearbeitet: Wohnumfeld und Schulumfeld. Dabei handelt es sich um bestimmte freiraumplanerische Konfliktbereiche, die einer baulichen Veränderung bedürfen. Die Stadt Apolda erhält im Ergebnis eines Ideenwettbewerbes Entwürfe, die in die Entscheidungsfindung einbezogen werden können. Auf der anderen Seite werden die Studentinnen und Studenten im Rahmen ihrer Ausbildung mit Problemen konfrontiert, die dem tatsächlichen Leben entspringen. Das Wettbewerbsverfahren wird realitätsnah angewandt. Darüber hinaus hatten die Studenten Gelegenheit, die Stadt näher kennenzulernen.

Zwei konkrete Themen wurden schließlich dem 7. Semester des Fachbereiches Landschaftsarchitektur zur Bearbeitung vorgegeben. Ein Ideenwettbewerb sollte sich der Wohnumfeldverbesserung in Apolda-Nord im Bereich der Christian-Zimmermann-Straße, ein weiterer dem Schulhof der Geschwister-Scholl-Schule in Apolda widmen. Von Seiten der Stadtverwaltung wurden die

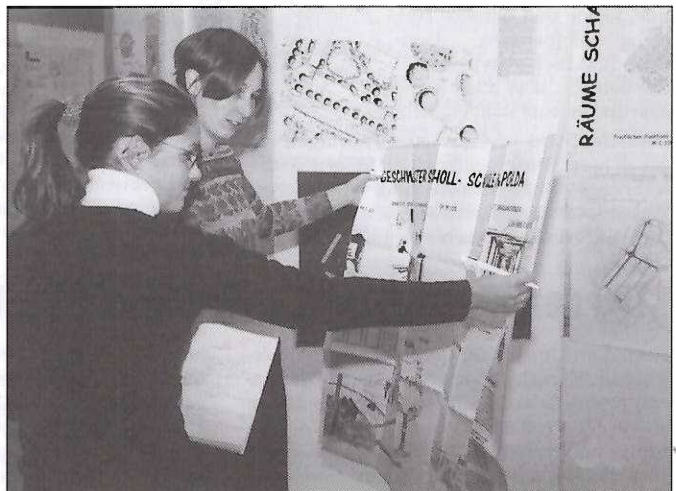
notigen Planunterlagen und Aufgabenstellungen zugearbeitet. Die FHE führte die Ausschreibung der studentischen Ideenwettbewerbe durch. Vorläufiger Höhepunkt war die am 18. Oktober 2001 von der Stadt Apolda veranstaltete Preisgerichtssitzung.

Zum Thema Christian-Zimmermann-Straße wurden 22 Arbeiten eingereicht. Das Preisgericht setzte sich aus Landschaftsarchitekten, Politikern, Amtsleitern betroffener Ämter der Stadtverwaltung sowie den Geschäftsführern der Wohnungsgesellschaft Apolda mbH und der Apoldaer Wohnungsbaugenossenschaft e.G. zusammen. Das Ziel der Bearbeitung bestand darin, Belange und Probleme der Verkehrsinfrastruktur, der Stadtökologie, des sozialen Zusammenlebens und weiterer stadtbezogener Funktionen in dem Bearbeitungsgebiet zu analysieren und in eine gestalterische Idee umzusetzen. Besonderes Augenmerk sollte auf die Umordnung des ruhenden Verkehrs zugunsten anspruchsvoller und die Wohnqualitäten verbessernder Freiflächenutzungen gelegt werden. Es wurden drei Preisträger und zwei Ankäufe ermittelt. Viele interessante Details und bemerkenswerte Konzepte waren in der Bewertung zu berücksichtigen.

Zum Thema Schulhof der Geschwister-Scholl-Schule wurden 35 Arbeiten eingereicht. Im Preisgericht waren Landschaftsar-

chitekten, Politiker, Vertreter betroffener Verwaltungsbereiche der Stadtverwaltung und des Landratsamtes sowie der Schule selbst vereint. Inhaltlich galt es, den relativ kleinen und in seiner jetzigen Beschaffenheit für Grundschüler wenig geeigneten Schulhof einer gestalterisch neuen Idee zu unterziehen. Vielfältige Funktionen, Wünsche und Erfordernisse waren dabei abzuwägen. Diese komplizierte und spannende Aufgabenstellung wurde mit viel Hingabe und Ideenreichtum umgesetzt. Die Jury hatte eine schwere Aufgabe, die Preisträger herauszufiltern. Am Ende wurden drei Preise, zwei Ankäufe und eine lobende Erwähnung aus den eingereichten Arbeiten hervorgehoben.

Im Januar 2002 schließlich soll die öffentliche Preisverleihung stattfinden. Darüber und vor allem auch über die Preisträger und ihre Entwürfe selbst wird zu gegebener Zeit ausführlich berichtet werden.



Aus dem Inhalt

	Seite
„Tag der offenen Tür“ der Grundschule „Werner-Seelenbinder“ im neuen Gebäude	2
Gedenken und Mahnung	3
Kultur	3
Vereinsnachrichten: u.a. Apoldaer Kulturverein e.V.	
Bücherschützengesellschaft 1775 Apolda	
DRK-Ortsverein Apolda / Ausschreibungen um den Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Apolda im Volleyball und Fußball	4 - 5
Amtlicher Teil:	
Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates	6
4. Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung	6
Lohnsteuerkarten 2002	
Stellenausschreibung: Geschäftsführer ABG	7
Häuserverkäufe	8
Satzungen: Marktsatzung, Marktgebührensatzung, Sondernutzungssatzung, Sondernutzungsgebührensatzung, Änderung der Ausbaubeitragsatzung, Wahlhelferentschädigungssatzung	9 - 15

*Die nächste Sitzung
des Stadtrates
findet am
21. November 2001,
17.00 Uhr,
im Stadthaus, Raum 36,
statt.*

*Das nächste Amtsblatt
erscheint am
23. November 2001.*

Informationen

Eintritt in die Vorschulgruppe

Foto: privat



Wir 7 Kinder der Gruppe 4 aus dem „Zwergenland“ kommen nächstes Jahr in der Schule. Aus diesen Grund feierten wir ein Fest und sind jetzt die „Zuckertütengruppe“. Unser Fest fand auf dem Grillplatz in der Utenbacher Schweiz statt. Beim Würstchenbraten am Lagerfeuer und bei Musik verlebten wir einen schönen Nachmittag mit unseren Erzieherinnen und Eltern. Wir möchten uns im Namen unserer Erzieher recht herzlich bei allen Eltern für die liebe Unterstützung bedanken.

Die „Zuckertütengruppe“ aus dem „Zwergenland“

Herbstfest im Fröbel-Kindergarten

Am 12.10.2001 war es endlich soweit, unser diesjähriges Herbstfest fand in den schön geschmückten Außenanlagen statt.

Das Wetter ließ uns nicht im Stich, wir konnten bei strahlendem Sonnenschein feiern.

Für die Kinder war das traditionelle Knüppelkuchenbacken, sowie Kartoffel- und Würstchenbraten am offenen Feuer genauso toll wie die verschiedenen Spiele, wo um den Sieg gewetteifert wurde.

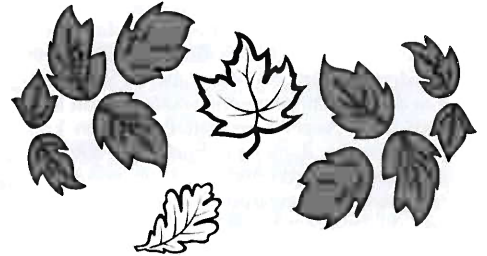
Für das leibliche Wohl von Groß und Klein war ausreichend gesorgt, wurde doch auch Möhrensalat und selbstgebackener Apfelkuchen angeboten.

Dicht umlagert war das große Lagerfeuer, welches von hausgemachter Musik begleitet wurde.

Den Abschluß bildete ein Umzug durch das Wohngebiet, mit vielen leuchtenden Lampions, an der Spitze die Kapelle, welche den Umzug musikalisch unterstützte.

An dieser Stelle sei auch den Beschäftigten des Kindergartens „Fr. Fröbel“ DANKE für ihre Bemühungen gesagt.

gez. **Petra Michel**/Elternvertreter



Neues von der Stadtökologie

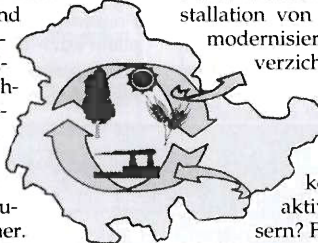
Wir suchen Unterstützung!



Wer Eigeninitiative bei der Verbesserung der Umweltsituation zeigt, bekommt Geld!

Gibt's nicht? Gibt's doch, und zwar ganz einfach. Angesprochen sind alle landwirtschaftlichen Unternehmen, Unternehmen gewerblicher Art, freie Berufe, kleine und mittlere Technologieunternehmen, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe, aber auch kommunale und private Waldeigentümer.

Denn der Bund und das Land Thüringen vergeben hohe Fördergelder allein für erneuerbare Energien, z.B. Sonnen- und Windenergie, Wasserkraftanlagen, Erdwärme und Biomasse für den Selbstverbrauch von Eigenerzeugern



oder nachwachsende Rohstoffe, wie Holz. Diese Fördergelder werden unter anderem in Form von zinsverbilligten Darlehen für die Installation von Solardächern oder Heizungsmodernisierungen eingesetzt. Deswegen verzichtet der Bund unter bestimmten

Voraussetzungen auf die Erhebung der Stromsteuer. Sind sie interessiert, mehr über einzelne Fördermöglichkeiten zu erfahren und dadurch aktiv die Lebensqualität zu verbessern? Für Hilfestellungen bei der Vermittlung von Adressen und Ansprechpartnern steht Ihnen die Stadtverwaltung Apolda, Sachgebiet Stadtgrün/Stadtökologie (Tel. 650-274), gern zur Verfügung.

„Tag der offenen Tür“ der Grundschule „Werner-Seelenbinder“ im neuen Gebäude

Nach dem Umzug der Grundschule „W. Seelenbinder“ in die renovierten Räume des Kindergartenteils in der Christian-Zimmermann-Straße 63, vormals Schulleil II des Gymnasiums, präsentierte sich die Schule mit einem „Fest der Europäischen Sprachen“ und stellte gleichzeitig am 10.10.2001 ihre neuen Schulräume sowie ihr neues Lernumfeld vor. Von 16.00-18.00 Uhr standen Schultür und Klassentüren weit offen! Viele Gäste waren ge-

kommen, darunter Eltern, Großeltern und Geschwister. Unter ihnen konnten auch der Bürgermeister, Herr Müller, der Schulamtsleiter, Herr Ilk, sowie die Referentin für Grundschulen, Frau Lutzke, begrüßt werden. Bei strahlendem Herbstwetter erlebten sie auf der Freiläche hinter der Schule ein buntes Programm. Jede Klasse hatte sich ein Land Europas ausgewählt. Die Schüler lasen, sammelten Bilder, suchten im Internet nach Informationen, ba-

stellten und sangen. Sie sangen ein spanisches und französisches Lied, zeigten russische und holländische Holzschuh-Tänze. Sie begrüßten die Gäste in verschiedenen Sprachen und berichteten über Sehenswürdigkeiten der ausgewählten Länder. In den Klassenräumen konnten sich die Gäste an Schautafeln informieren und Bastelarbeiten bewundern.

In der Klasse 4b (Großbritannien) mußte der Nullmeridian überschritten und beim Rundgang der Linksverkehr beachtet werden. Auch landestypische Gerichte waren vorbereitet. Man konnte Paella, englischen Apfelkuchen, Pizza und leckere Käsespieße kosten. Im eigens eingerichteten Café gab es Gelegenheit zum Ausruhen und Gedankenaustausch.

Alle Gäste bekamen an diesem Nachmittag vielseitige Einblicke in die Schularbeit. Insgesamt zeigten sie sich beeindruckt von der freundlichen, farbigen und harmonischen Schulumgebung. Wir danken allen Helfern und Sponsoren. Unser Dank gilt aber auch den Verantwortlichen der Stadt Apolda, die den Umzug durch hervorragende Arbeit der Männer des Betriebshofes so reibungslos durchführten und den Mitarbeitern, die die Instandsetzung termingerecht organisierten und fristgemäß abschlossen.

gez. **Bärbel Arnold**
Schulleiterin



Foto: W.-Seelenbinder-Schule

Informationen

Kultur

Gedenken und Mahnung



An einer Gedenkfeier für die Opfer von Gewaltherrschaft nahmen am 21. Oktober 2001 Mitglieder des Verbandes der Verfolgten des Naziregimes (VVN)/Bund der Antifaschisten, Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie Jugendliche der Apoldaer Antifa-Gruppe am Denkmal für die Opfer des Faschismus teil, das vor 50 Jahren eingeweiht wurde. Bürgermeister Michael Müller erin-

nerte nicht nur an die Opfer des Naziregimes, sondern auch an diejenigen, die nach 1945 Opfer der Herrschenden wurden. Er sagte, man könne nicht einfach die Geschichte umblättern, sondern müsse aus ihr lernen und diese Lehren an die jüngeren Generationen weitergeben. Er ging auch auf die z.Z. aktuelle Frage von Gewalt und Gegengewalt ein. Einerseits müsse man dem Terror Einhalt gebieten, andererseits sollten Unschuldige soweit wie möglich nicht getroffen werden. Heinz Koch, Vorsit-

zender des VVN Thüringen, nannte das Denkmal ein Mahnmahl des Friedens. Er verlas eine Liste mit Namen Apoldaer Bürger, die für ihren Widerstand gegen die Nazis ihr Leben ließen und denen zu Ehren dieses Denkmal vor 50 Jahren errichtet worden war. Er mahnte, die Erinnerung an die Zeit des Nationalsozialismus wachzuhalten und solchen Kräften keinen neuen Nährboden zu geben.

Christbaumschmücken im Museum

Vom 7. bis 31. Dezember 2001 zeigt das Museum Apolda die Ausstellung „Wenn der Weihnachtsbaum brennt - Historische Feuermelde- und Alarmierungstechnik“ des Apoldaer Sammlers Andreas Scholz.

Die Ausstellung soll - wie zum Jahresausklang mittlerweile zur Tradition geworden - mit Weihnachtsbäumen, die von Kindern mit selbst hergestelltem Baumbehang geschmückt wurden, umrahmt werden.

Stadthalle, Club 30

„Tanz zum Advent“

Am 1. Dezember 2001, von 20.00 Uhr bis 1.00 Uhr, findet der nächste und damit letzte „Club 30“ in diesem Jahr statt. Im Restaurant der Apoldaer Stadthalle wird die Gruppe „JOY“ aus Jena für beste Partylaune sorgen. Mit weihnachtlicher Dekoration und Glühwein soll auf den ersten Advent eingestimmt werden und außerdem gibt es dann bereits den ersten Beaujolais Primeur dieses Jahres.

Die Veranstaltungsreihe „Club 30“ hat sich mittlerweile zu einer festen und beliebten Größe in der Stadthalle etabliert und soll auch im nächsten Jahr fortgesetzt werden. Karten können ab sofort in der Stadthalle erworben oder unter der Telefonnummer (03644) 506322 bestellt werden.

Wer Lust hat, sich an der Ausstellung zu beteiligen, kann sich ab sofort „seinen“ Baum reservieren lassen und ihn zwischen dem 3. und 6. Dezember selbst im Museum schmücken!

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen!

Die Mitarbeiter des Museums Apolda

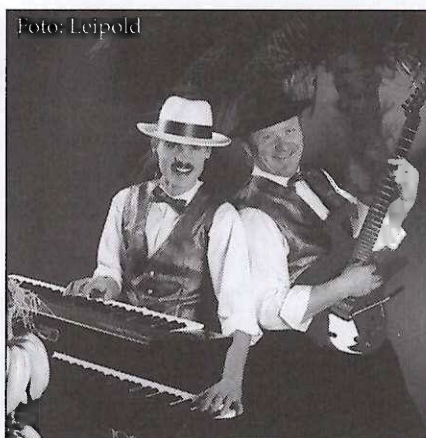


Foto: Leipold

- Dienstag, 06.11.2001**
14.30 Uhr Kreisvolkshochschule
Leo Tolstoi
„KREUZERSONATE“
Analyse menschlicher Beziehungen, Ref. Dr. Reiss
- Freitag, 09.11.2001**
19.30 Uhr Apoldaer Schloß
WEINABEND
„Weinkultur im Saaleland“
mit dem Duo Lied-Fass, Weimar
- Samstag, 10.11.2001**
20.00 Uhr Keller Stadthalle
BLUES-FASCHING
Saisoneroöffnung des LFC
- Sonntag, 11.11.2001**
10.00 Uhr Stadthalle
FRÜHSCHOPPEN
des AFC mit Schlüsselübergabe
- Dienstag, 13.11.2001**
14.30 Uhr Kreivolkshochschule
„SCHÖNE NEUE WELT“,
Aldous Huxley
Referentin Frau Scharm
- Freitag, 16.11.2001**
18.30 Uhr Landratsamt,
4. OG, „Aquarium“
„DER KREUZWORTRÄTSELFALL“
Filmvorführung mit
anschließendem Gespräch
- Freitag, 16.11., bis Sonntag, 18.11.2001**
ab 17.00 Uhr Apoldaer Schloß
LAN - PARTY
„apoldalan 1.1“
- Samstag, 17.11.2001**
18.00 Uhr Stadthalle
**SAISONERÖFFNUNG
DES AFC**
- Sonntag, 18.11.2001**
10.00 Uhr Kreivolkshochschule
„RAMADAN“
Zeit zur Besinnung,
Fastenmonat im Islam
Referentin: Frau Hassan
- Sonntag, 18.11.2001**
16.30 Uhr Lutherkirche
ORGELKONZERT
an der Sauer-Orgel
Stephan Hardt
mit Werken von Bach,
Rheinberger, Karg - Elert u.a.
Eintritt frei
- Dienstag, 20.11.2001**
14.30Uhr Kreisvolkshochschule
„DER GROSSE GATSBY“
Francis Scott Fritzergold
ein Roman aus den
„happy twenties“
Referentin: Fr. Dr. Block

- Änderungen vorbehalten! -

Vereinsnachrichten



Apoldaer Kulturverein e.V.

Ein Abend mit Musik und Wein

Der Apoldaer Kulturverein e. V. veranstaltet am 09.11.2001, 19.30 Uhr, im Saal des Apoldaer Schlosses einen Abend mit Musik und Wein aus Thüringen. Für den musikalischen Genuß sorgt das Duo Lied-Fass aus Weimar. Jörg Pfeifenbring und Jens Sachse machen „echte“ und lebendige Folklore, die in der Renaissance ihren Ursprung findet. Die Texte sind frisch, frech und fröhlich und die Instrumente sind für handgemachte Musik genau die Richtigen - Zerrwanst, Geige, Gitarre, Flöte und Mundi. Wer einmal das Duo Lied-Fass gehört hat, möchte es wieder hören. Dies können die Besucher unseres Apolaer Schloßfestes und der Niedergrundstedter Sommergalerie bestätigen. Für den guten Geschmack an Zunge und Gaumen sorgen Weine aus Thüringen. Der Kulturverein lädt alle Musik- und Weinfreunde und die, die es werden wollen, herzlich ein. Und bringen Sie doch mal Ihre Freunde, Bekannten und Nachbarn mit. Wir freuen uns auf Sie! Apoldaer Kulturverein e.V., Unterm Schloß 3, Telefon (03644) 55 11 07.

gez. Herr Reich
Mitarbeiterin AKV

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadtverwaltung Apolda,
Markt 1, 99510 Apolda,
Telefon 036 44 / 650-0, Fax 650-400

Redaktion:
Helga Löwlein, Stefan Zimmermann
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1

Anzeigenteil: Helga Löwlein

Fotos: Helga Löwlein
(falls nicht anders angegeben)

Druck: Liebeskind Druck GmbH,
Gewerbepark B 87,
Beim Weidige 1, 99510 Apolda,
Telefon (036 44) 5092-0
Fax (036 44) 5092-12
www.Liebeskind-Druck.de
E-mail: Liebeskind-Druck@t-online.de

Vertrieb: Walter Werbung
Schlachthofstraße 20, 99085 Erfurt
Telefon (0361) 55849-0
Fax (0361) 55849-17

Auflagenhöhe: 14.200 Stück;
kostenlos an alle Haushalte

Erscheinungsdatum: 02.11.2001

Für den Inhalt der Werbeanzeigen sind die
Auftraggeber verantwortlich.



Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem Papier gedruckt.

Büchjehützegeellschaft 1775 Apolda

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Werte Kameradinnen, werte Kameraden,
unsere nächste Jahreshauptversammlung findet am 23. November 2001, 19.00 Uhr, in der Stadthalle Apolda im Versammlungsraum (1.Etage) statt.

Zu dieser Veranstaltung laden wir Euch und Eure Partner recht herzlich ein.

Wir bitten die Vereinsmitglieder, in Vereinstracht zu erscheinen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des Schatzmeisters mit Begründung des Beschlusses zur Umstellung des Vereinsvermögens auf Euro
5. Bericht des Sportwartes über das zurückliegende Sportjahr und Siegerehrung der Vereinsmeister 2001

6. Diskussion
7. Beschlußfassung
8. gemütliches Beisammensein

Wir bitten alle Vereinsmitglieder, den fälligen Jahresbeitrag in Höhe von 150,00 DM bis zum 31.12.2001 auf unser Konto bei der Volksbank Raiffeisenbank Apolda eG., Kontonummer 2112116, BLZ 82094094, unter Angabe des Namens und des Verwendungszweckes -Beitrag 2002- zu überweisen. Barzahlungen sind auch in der Geschäftsstelle sowie während der Jahreshauptversammlung möglich. Wir bitten den Termin unbedingt einzuhalten, da sich die Beitragshöhe mit der Währungumstellung vorraussichtlich ändern wird.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Im Auftrag
des Vorstandes



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Thüringen,
Friedrich-Engels-Straße 69, 99086 Erfurt
Telefon: (0361) 644 21 75, Telefax: (0361) 644 21 74

Den Kriegstoten eine Stimme für den Frieden geben ... gerade auch jetzt!

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. hat von der deutschen Regierung den Auftrag, die Kriegsgräber, besonders im Ausland, zu betreuen. Leider stehen dafür nur Mitgliedsbeiträge und Spenden/Zuwendungen zur Verfügung. Deshalb sind Haus- und Straßensammlungen eine Möglichkeit der Finanzierung dieser Aufgaben.

Es werden Ehrenamtliche, Vertreter von Vereinen, aber auch Schüler mit Sinn für dieses Anliegen gesucht. Die Sammeltermine sind

für Thüringen vom 5.11. bis 18.11. und vom 28.11. bis 6.12.2001 festgelegt.

Wer den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. als Sammler unterstützen möchte, kann sich an die Reaktionen im Stadthaus oder Rathaus wenden.

Hier erhält er die nötigen Informationen und Sammelstellen.

gez. Michael Müller
Bürgermeister

DRK-Ortsverein Apolda präsentierte sich zum Zwiebelmarkt

Als erste Aktivität und mit großer Resonanz präsentierte sich der neugegründete DRK-Ortsverein Apolda zum Zwiebelmarkt mit einem eigenen Stand, welcher auch gleichzeitig als Anlaufstelle für die 1. Hilfe genutzt wurde. Alle Bereiche wurden an diesem Tage vorgestellt, angefangen von der Pflege im häuslichen Bereich, über die Wasserwacht, Hundestaffel bis zum Ehrenamt im Einsatz bei bedürftigen Menschen. Mit der freundlichen Unterstützung der Stadtverwaltung wurden diese Tage zum Erfolg für uns alle.

gez. Nowack/Vorsitzender



Foto: DRK-Ortsverein Apolda

Vereinsnachrichten

AUSSCHREIBUNG

um den Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Apolda 2001 im Volleyball

- Veranstalter:** Kreisverbandsausschuß Weimar - Apolda
Ort: Sporthalle an der Werner - Seelenbinder - Straße Apolda
Termin: Samstag, den 29.12.2001
Beginn: 9.30 Uhr
Teilnahmeberechtigt: Männermannschaften (Mannschaftsstärke 6 Spieler)
 Mixedmannschaften (Mannschaftsstärke 3 Frauen/3 Männer);
 3 Frauen müssen immer auf dem Spielfeld stehen.
 Mannschaften aus allen Sportvereinen der Stadt Apolda,
 Hobbymannschaften, die Lust am Volleyball haben.
 Aktive Spieler/innen aus Volleyballabteilungen
 können als Gastspieler eingesetzt werden, jedoch
maximal bis 2 Spieler/innen.
- Auszeichnung:** Die Sieger erhalten den Wanderpokal
 des Bürgermeisters der Stadt Apolda.
- Startgeld:** Pro Mannschaft 15,00 DM,
 welches am Spieltag zu entrichten ist.
- Meldung:** Bis 15. Dezember 2001 an
 Thilo Schmidt
 Schieringstraße 14
 99510 Apolda
 Telefon: (03644) 554656



Schlüsselübergabe



Auch im Jahre 2001 kommt das Stadtoberhaupt, Bürgermeister Michael Müller, nicht umhin, wenigstens für eine gewisse Zeit den Rathauschlüssel den Apoldaer Narren zu überlassen.

Am 11.11. um 11.11 Uhr übernehmen diese damit symbolisch bis zum Aschermittwoch die Regentschaft über die Stadt. Als Übergabeort wurde die Stadthalle bestimmt. Bereits um 10.00 Uhr beginnt hier der Frühschoppen des AFC, gemeinsam mit 8 weiteren Vereinen aus Apolda und der Region.

In einem kleinen Programm geben Vertreter einiger Vereine schon einmal einen Vorgeschmack auf die kommende Saison.

Anschließend sorgt Disco-Musik für Stimmung und Unterhaltung.



AUSSCHREIBUNG

um den Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Apolda 2000 im Fußball

- Veranstalter:** Ballsport - Club Apolda
Ort: Sporthalle an der Werner - Seelenbinder - Straße Apolda
Termin: Freitag, den 28.12.2001, Beginn 13.00 Uhr
Teilnahmeberechtigt: Mannschaften aus allen Sportvereinen der Stadt Apolda ab 18 Jahre, Männer und Frauen
 Mannschaftsstärke 1 : 4
 Auswechslung beliebig
 Die Spielzeit wird am Spieltag bekanntgegeben.
 Aus den Vereinen mit Fußballabteilungen ist nur jeweils eine Mannschaft startberechtigt. (Eine „Alte Herrenmannschaft“ des Vereins ist zusätzlich startberechtigt).
 Aktive Spieler aus Fußballabteilungen können als Gastspieler eingesetzt werden, jedoch **maximal bis 2 Spieler unter 35 Jahre.**
- Auszeichnung:** Die Sieger erhalten den Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Apolda.
- Startgeld:** Pro Mannschaft 20,00 DM, welche s am Spieltag zu zahlen ist.
- Meldung:** Bis Freitag, den 15. Dezember 2001, an
 Sportfreund Wolfgang Klimitsch,
 Warschauer Straße 4,
 99510 Apolda
- Bemerkung:** Kann eine Mannschaft zum angegebenen Beginn (13.00 Uhr) nicht antreten, sollte sie den frühestmöglichen Zeitpunkt bei der Meldung mit angeben .



Kreisverband Sömmerda-Apolda e.V.
 Bahnhofstraße 81, 99625 Köllda

Mütter helfen Müttern

Die Mütterberatung der Arbeiterwohlfahrt, Bereich Apolda, benötigt dringend Kinderbekleidung (3-4Jahre), Kinderbettwäsche, Kinderwagen, Autokindersitze und ähnliche Dinge.

Alles, was Sie für Ihr eigenes Kind nicht mehr benötigen, kann auf diese Weise anderen Müttern zur Verfügung gestellt werden.

Wer helfen kann, wendet sich bitte an die Mütterberatung der Arbeiterwohlfahrt Apolda, Bernhardstraße 1, Telefon (03644) 552348.

gez. Kerstner
 Geschäftsführerin

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Beschlüsse der 23. Sitzung des Stadtrates am 24. Oktober 2001

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Niederschrift dieser Stadtratssitzung durch den Stadtrat.

Beschluss-Nr.: 221-XXIII/01

Genehmigung der Niederschrift der 22. Sitzung des Stadtrates vom 26. September 2001

Der Stadtrat bestätigte die Richtigkeit des Sitzungsprotokolls der 22. Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2001.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluss-Nr.: 222-XXIII/01

Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung vom

Der Stadtrat beschloß o.g. Satzung.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Die Satzung wird nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und deren Genehmigung bekanntgemacht.

*

Beschluss-Nr.: 223-XXIII/01

Vierte Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Apolda vom

Der Stadtrat beschloß o.g. Änderung.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 224-XXIII/01

Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Apolda vom

Der Stadtrat beschloß o.g. Änderung der Satzung.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Die Satzung wird nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und deren Genehmigung bekanntgemacht.

*

Beschluss-Nr.: 225-XXIII/01

Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom

Der Stadtrat beschloß o.g. Satzung.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Die Satzung wird nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und deren Genehmigung bekanntgemacht.

*

Beschluß-Nr.: 226-XXIII/01

Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Apolda vom

Der Stadtrat beschloß o.g. Satzung.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Die Satzung wird nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und deren Genehmigung bekanntgemacht.

*

Beschluß-Nr.: 227-XXIII/01

Aufstellungsbeschuß B-Plan Nr. 16 „Verlängerung Tyroffstraße“

Der Stadtrat beschloß die Aufstellung des B-Planes Nr. 16 „Verlängerung Tyroffstraße“ (Skizze, siehe Seite 7).

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluß-Nr.: 228-XXIII/01

Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes 2000-2003

Der Stadtrat beschloß folgende Änderung des Schulentwicklungsplanes 2000-2003:

Die Grundschule „Pestalozzi“ wird zum Schuljahresbeginn 2002/2003 aufgelöst und zum gleichen Termin in die Grundschule „Geschwister Scholl“ eingegliedert.

Der Beschluß wurde mehrheitlich angenommen.

**

NICHTÖFFENTLICH

Beschluß-Nr.: 229-XXIII/01

Kreditbürgschaft für die Apoldaer Stadtentwicklungs GmbH.

Der Stadtrat beschloß:

1. Die Stadt Apolda übernimmt die Ausfallbürgschaft für einen Kredit der Apoldaer Stadtentwicklungs GmbH.

2. Die zeitliche Befristung der mit Beschluß-Nr.: 428-XXXIX/97 vom 17.12.1997 durch die Stadt Apolda übernommenen Ausfallbürgschaft für einen Kredit für die Apoldaer Stadtentwicklungs GmbH wird aufgehoben.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

*

Beschluß-Nr.: 230-XXIII/01

Grundstücksverkauf

Der Stadtrat beschloß auf Vorschlag des Finanz- und Liegenschaftsausschusses den Verkauf eines Grundstückes.

Der Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Vierte Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Apolda vom 25.10.2001.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), hat der Stadtrat der Stadt Apolda in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Vierte Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Stadt Apolda beschlossen:

I. Der § 2 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

“(4) Die Wertgrenze der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse liegt:

- a) über 500 EUR bis 5.000 EUR jährlichem Mitgliedsbeitrag bei dem Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen,
- b) über 2.500 EUR bis 12.500 EUR bei Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt,
- c) über 25.000 EUR bei der Stundung von Beträgen,

d) über 15.000 EUR bis 50.000 EUR bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes,

e) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes,

f) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR bei dem Verkauf von beweglichem Vermögen,

g) bis 25.000 EUR bei der Übernahme von Bürgschaften,

h) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR bei der Vergabe sowie Ausführung von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,

i) über 12.000 EUR bis 125.000 EUR pro Jahr bei Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Vertrag keine längere Laufzeit als 15 Jahre hat und während dieses Zeitraumes unkündbar ist,

j) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR

bei dem Abschluß von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und Gebäude,

k) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR bei der Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte,

l) über 15.000 EUR bis 50.000 EUR bei der Verwendung der Deckungsreserve,

m) über 25.000 EUR bis 125.000 EUR bei dem Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.“

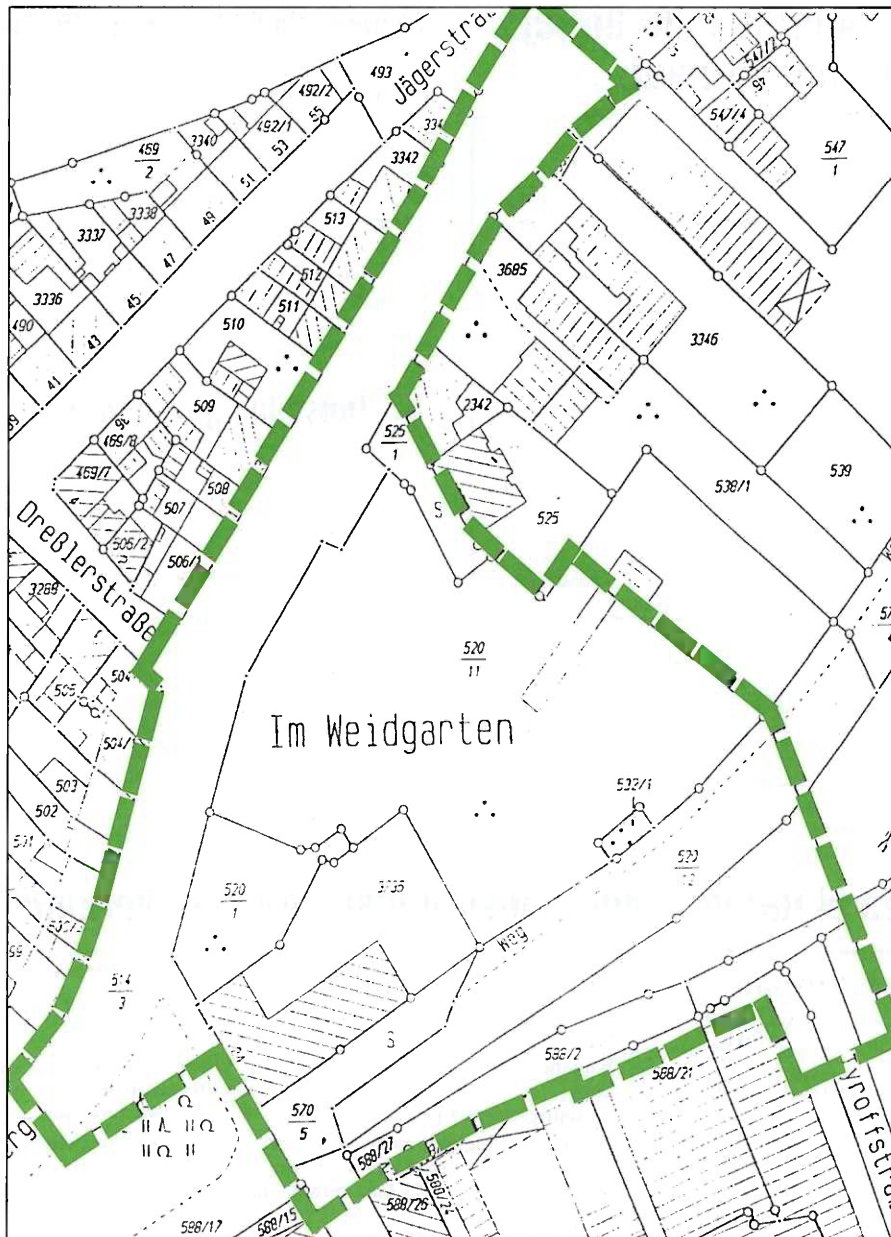
II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Apolda, 25.10.2001
Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen



Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH Stellenausschreibung

Die Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH ist eine Holdinggesellschaft der Stadt Apolda.

Sie ist Führungsgesellschaft und zum Teil herrschendes Unternehmen stadteigener Gesellschaften (Tätigkeitsfelder: Stadtentwicklung, Stadtbäder, Stadthalle und Energieversorgung).

Im Rahmen einer Nachfolgeregelung suchen wir zum baldmöglichsten Termin eine/n

Geschäftsführer/in

Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Erarbeitung politisch tragfähiger Konzepte, der konsequenten Umsetzung vorgegebener strategischer Unternehmensziele und umfassen auch die Verantwortung für die beherrschten Unternehmen und Beteiligungen an Gesellschaften.

Gesucht wird eine persönlich und fachlich überzeugende Unternehmerpersönlichkeit mit einem abgeschlossenen Wirtschaftstudium und vorzugsweise langjährigen Erfahrungen in einer vergleichbaren Position.

Für nähere Informationen steht Herr Dr. Burghoff unter der Telefonnummer (03644) 650229 zur Verfügung.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen (tabl. Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild, Angabe der Gehaltsvorstellung und des evtl. Eintrittstermins) sind bis zum 16.11.2001 an den

**Aufsichtsrat der
Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH
Markt 1
99510 Apolda**
zu richten.

Der Aufsichtsrat

Lohnsteuerkarten 2002

1. Die Lohnsteuerkarten 2002 sind den Arbeitnehmern zugestellt worden. Die steuerfreien Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sind nach Möglichkeit bereits eingetragen worden.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn des Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses bei der zuständigen Gemeinde die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht im Rahmen des allgemeinen Ausstellungsverfahrens zugewiesen ist.
3. Jeder Arbeitnehmer hat die Pflicht, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2002 zu überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen zu lassen.
4. Zu Beginn des Kalenderjahres 2002 ist durch den Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2002 seinem Arbeitgeber auszuhandigen.
 5. Auf die möglichen steuerlichen Nachteile bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2002 wird besonders aufmerksam gemacht.
 6. Die Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen und Ergänzungen, auch bei offensiblen Unrichtigkeiten, selbst auf der Lohnsteuerkarte vorzunehmen; derartige Handlungen sind nicht statthaft und strafbar.
 7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
 8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann oder ein Pflegschaftsverhältnis besteht),
 - c) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - d) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
 9. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsschrift „Lohnsteuer 2002“ hingewiesen.

gez. Michael Müller/Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH bietet folgende Hausgrundstücke zum Verkauf:

1. Bernhardstraße 21/23/25 a

Grundstücksgröße:	ca. 1.344 m ²
Nutzfläche:	ca. 925 m ²
Baujahr:	um 1890
Lage:	Zentrum
Nutzungsmöglichkeiten:	Wohnungen/Gewerbe
Sonstiges: dreigeschossiger, vollunterkellertes Gebäudekomplex mit ausbaufähigem Dachgeschoß, teilweise herrschaftliche Räume, leerstehend	
Preisorientierung:	220.000 DM

2. Wickerstedter Straße 18 (Nauendorf)

Grundstücksgröße:	577 m ²
Nutzfläche:	ca. 248 m ²
Baujahr:	um 1925
Lage:	Vorort
Nutzungsmöglichkeit:	Wohnungen
Sonstiges: unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit 4 Wohnungen, derzeit leerstehend, sanierungs- und modernisierungsbedürftig	
Preisorientierung:	20.000 DM

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Anzeige wird jede Haftung ausgeschlossen. Kaufinteressenten reichen ihr Angebot bitte schriftlich mit einer Kaufpreisangabe an die **Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2, 99510 Apolda** ein. Die Wohnungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Ein vorzeitiger Verkauf ist jederzeit möglich. Besichtigungen der Hausgrundstücke sind vor Abgabe des Gebotes möglich. Zur Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiter der Wohnungsgesellschaft mbH unter Telefon (03644) 501312 gern zur Verfügung.

gez. **Kirsten**/Geschäftsführer

Keine Gebührenmarken mehr

Im Zuge der Euro-Bargeldeinführung wird in der Stadtverwaltung Apolda die Möglichkeit der Begleichung von Verwaltungsgebühren mittels Gebührenmarken eingestellt.

Alle sich noch im Umlauf befindlichen Gebührenmarken sind bis 31.12.2001 aufzubrauchen bzw. unter Vorlage der Quittung in der Stadtkasse zurückzutauschen.

gez. **Dr. U. Burghoff**
2. Beigeordneter/Finanzdezernent

Umstellung auf EURO

Das Finanzdezernat der Stadtverwaltung Apolda gibt bekannt, daß im Zuge der Euro-Bargeldeinführung DM-Banknoten und DM-Münzen ab dem 1. Januar 2002 nur noch bis 31. Januar 2002 und ausschließlich in der Stadtkasse, Am Stadthaus 1, angenommen werden.

Wir möchten alle Bürger und Kunden, die in diesem Zeitraum bare Zahlungen an andere Kassen der Stadtverwaltung zu leisten haben, bitten, sich darauf einzustellen. Nach dem 31. Januar 2002 werden in der Stadtverwaltung Apolda keine DM-Banknoten und DM-Münzen mehr angenommen.

gez. **Dr. U. Burghoff**
2. Beigeordneter/Finanzdezernent

Die Stadtverwaltung Apolda bietet folgende Hausgrundstücke zum Verkauf:

1. Untere Siedlung 128a - Utenbach

Grundstücksgröße:	ca. 582 m ²
Nutzfläche:	ca. 300 m ²
Baujahr:	vor 1970
Nutzungsmöglichkeit:	Wohnungen und Gewerbe
Sonstiges: eingeschossiges unterkellertes Gebäude mit ausgebautem Dach; leerstehend; Gebäude wurde als Kindergarten errichtet und genutzt; daher sind zum zukünftigen Verwendungszweck entsprechende Umbauarbeiten notwendig	
Preisorientierung:	140.000 DM

2. Wielandstraße 5

Grundstücksgröße:	304 m ²
Nutzfläche:	ca. 217 m ²
Baujahr:	um 1890
Lage:	erweiterter Innenstadtbereich
Nutzungsmöglichkeit:	Wohnungen
Sonstiges: dreigeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert, mit zwei Wohnungen, alle leerstehend; sanierungs- und modernisierungsbedürftig; Garagen auf dem Grundstück in Fremdeigentum	
Preisorientierung:	12.000 DM

3. Bergstraße 56

Grundstücksgröße:	219 m ²
Nutzfläche:	ca. 278 m ²
Baujahr:	ca. 1882
Lage:	erweiterter Stadtzentrumsbereich
Nutzungsmöglichkeit:	Wohnungen
Sonstiges: dreigeschossiges teilunterkellertes Gebäude; zwei kleine Seitengebäude; vier Wohnungen, davon zwei leerstehend; sanierungs- und modernisierungsbedürftig	
Preisorientierung:	36.000 DM

4. Planstraße 34

Grundstücksgröße:	339 m ²
Nutzfläche:	ca. 92 m ²
Lage:	zentrumsternnah
Nutzungsmöglichkeit:	Gewerbe
Sonstiges: Ehemalige Scheune, leerstehend, sehr schlechter baulicher Zustand; Bebauung des Grundstückes nach Grundriß mit Wohnhaus möglich; vorhandener Garten verpachtet	
Preisorientierung:	10.000 DM

Für Inhalt und Richtigkeit der Anzeige wird jede Haftung ausgeschlossen. Kaufinteressenten reichen bitte schriftlich ihr Gebot mit einer Kaufpreisangabe an die **Stadtverwaltung Apolda, Liegenschaftsamt, Bachstraße 11, 99510 Apolda**, ein. Die Stadt Apolda ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Ein vorzeitiger Verkauf ist jederzeit möglich. Besichtigungen der Hausgrundstücke sind vor Abgabe des Gebotes möglich.

Mit Abgabe des Gebotes ist eine Kautionshöhe von 150,- DM zu hinterlegen. Sie wird zurückgezahlt, wenn die entscheidungsbefugten Gremien des Stadtrates von Apolda das jeweilige Gebot nicht angenommen haben oder ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist.

Zur Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiter des Liegenschaftsamtes unter Telefon (03644) 650-455 oder 650-453 gern zur Verfügung.

gez. **Dr. U. Burghoff**
(2. Beigeordneter/Finanzdezernent)

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 26. September 2001 die unten aufgeführten Satzungen, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegen haben und die hiermit bekanntgemacht werden.

Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Apolda (Marktsatzung) vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadtverwaltung Apolda - nachfolgend Marktverwaltung genannt - betreibt Wochen- und Sondermärkte als öffentliche Einrichtung auf den jeweils ausgewiesenen Marktflächen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz
 - b) auf dem Platz vor der Kaufhalle, Hanfstraße
 - c) auf dem Brauhof
 - d) in der Goldgasse.
- (3) Sondermärkte werden auf den von der Marktverwaltung jeweils ausgewiesenen Marktflächen durchgeführt.
- (4) Finden auf den Marktflächen Sondermärkte statt, entfällt der Wochenmarkt.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt: mittwochs und freitags von 9.00-16.00 Uhr.
- (2) Die Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktflächen und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (3) Die Tage und Verkaufszeiten für die Abhaltung von Sondermärkten werden bei Bedarf von der Marktverwaltung für die jeweilige Marktfläche festgesetzt.

§ 3 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Bereich der Marktfläche während der Öffnungszeiten der Märkte sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zur Marktfläche je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde.
- (4) Die Marktverwaltung kann den Markt

auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 4 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von der Marktverwaltung oder von ihr beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes und die damit verbundene Erlaubnis zur Marktteilnahme erfolgt als Tageszulassung oder als Dauerzulassung.
- (3) Eine Tageszulassung erfolgt durch die Marktverwaltung vor Ort und wird mit Einnahme des zugewiesenen Standplatzes durch den Markthändler wirksam.
- (4) Eine Dauerzulassung erfolgt durch die Marktverwaltung auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist bis zum Oktober des Vorjahres zu stellen. Die Dauerzulassung erfolgt widerruflich bis zum Ende des Kalenderjahres, für das die Dauerzulassung erteilt wird.
- (5) Zur Teilnahme am Markt ist, nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung, grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Ortsansässige Anbieter haben gegenüber auswärtigen Anbietern Vorrang. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (8) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,

4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,

5. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Apolda fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt.

- (9) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (10) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die jeweilige Marktfläche nicht voll belegt ist.

- (11) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

- (12) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu vergrößern, zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

- (4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Laternen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen sind Zwischenräume von nicht mehr als 0,50 m Breite einzuhalten. In den Gängen und Durchfahrten des Marktbereiches dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

- (6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Vorschriften, insbesondere lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften, entsprechen.

- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (8) Der Gebrauch von elektrischen Heizgeräten ist untersagt.

§ 7 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1,5 Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muß mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Der Markthändler hat seinen beantragten und zugewiesenen Standplatz rechtzeitig zum Marktbeginn einzunehmen, um damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen durch die Marktverwaltung sind möglich (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).
- (3) Sind die zugewiesenen Standplätze nicht rechtzeitig belegt, ist die Marktverwaltung berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen.
- (4) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze müssen eine Stunde nach Marktschluß vollständig geräumt sein.

§ 8 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluß darf die als Standplatz ausgewiesene Marktfläche nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge ohne ausdrückliche Genehmigung der Marktverwaltung auf der jeweiligen Marktfläche abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht mitgeführt werden.

§ 9 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden rechtlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 10 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 11 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht berühren lassen.

§ 12 Verhalten auf der Marktfläche

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzurichten, daß Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

- (3) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Markthändler und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Personen haben beim Marktverkehr auf Sauberkeit und Hygiene zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Alle zum menschlichen Genuß bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein. Lebensmittel sind so zu lagern, daß sie vor Verunreinigungen und Verderb geschützt sind.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 5. Megaphone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden,
 6. Hunde oder andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die auf Grund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.
- (5) Ausnahmen von § 12 Abs. 4 Nr.1 - 6 dieser Satzung können jeweils nach dem Charakter der Marktveranstaltung zugelassen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, auf dem Marktstandplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Marktverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich der Verkehrssicherungspflicht seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen lassen.

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktstandplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Marktflächen mitgebracht werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:

1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauberzuhalten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten. Fetthaltige oder geruchsintensive Abwässer sind von dem Markthändler in geeignete Behälter zu füllen und nach Marktende mitzunehmen.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Marktverwaltung verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

§ 15 Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Markthändler haben u.a. die einschlägigen Vorschriften:
- a) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG),
 - b) der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV),
 - c) der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV),
 - d) der Fleischhygiene- und Hackfleischverordnung,
 - e) des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes,
 - f) der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen,
 - g) der Preisangabenverordnung,
 - h) des Eichgesetzes,
 - i) der Unfallverhütung,
 - j) der sonstigen Regelungen des Gesundheits- und Umweltschutzes,
 - k) des Baurechts
- zu beachten. Sie sind für deren Erfüllung und Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktverwaltung.
- (3) Lärmbelästigungen und eine Störung der Nachtruhe durch Aufbau- und Abbauarbeiten der Markthändler sind zu vermeiden.

§ 16 Ausschuß vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttagges, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 8 widerrufen werden.

§ 17 Versicherung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen der Marktverwaltung nachzuweisen.

§ 18 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren (Standgelder) nach der

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Marktgebührensatzung der Stadt Apolda in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 19 Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, daß seine bekannt werdenden Daten in der EDV-Anlage der Marktverwaltung gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 20 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 3. entgegen § 5 Abs. 12 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überläßt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Oberfläche des Marktes beschädigt oder Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt,
 6. entgegen § 6 Abs. 5 die Zwischenräume überschreitet, Gegenstände in den Gängen abstellt oder die Standplatzgrenzen überschreitet,
 7. entgegen § 6 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,

8. entgegen § 6 Abs. 8 elektrische Heizgeräte betreibt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 früher als 1,5 Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt, den Aufbau eines Standes bis zum Marktbeginn nicht beendet hat oder entgegen § 7 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluß nicht rechtzeitig räumt,
10. entgegen § 8 Abs. 1 während der Marktzeiten die jeweilige Marktfläche mit einem Kraftfahrzeug befährt,
11. entgegen § 8 Abs. 2 während der Marktzeit ohne Genehmigung Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb der Marktfläche mitführt,
12. entgegen § 10 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
13. entgegen § 11 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren läßt,
14. entgegen § 12 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt,
15. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Waren im Umhergehen anbietet,
16. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
18. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 4 ohne Ausnahmegenehmigung überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
19. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 5 ohne Aus-

- nahmegenehmigung Megaphone oder sonstige Tonverstärker verwendet,
 20. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 6 ohne Ausnahmegenehmigung Hunde oder andere Tiere auf die Marktfläche mitbringt,
 21. entgegen § 12 Abs. 4 Nr. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich im betrunkenem Zustand dort aufhält,
 22. entgegen § 14 Abs. 1 - 3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage der § 17 OWiG und § 20 Abs. 3 ThürKO nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 2.500 EUR geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Apolda vom 21. September 1995 (Beschlußnummer 178-XIV/95 vom 20. September 1995) außer Kraft.

Apolda, 23.10.2001
Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Apolda (Marktgebührensatzung) vom 23.10.2001

Aufgrund der §§ 1, 2 Abs. 1 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2001 (GVBl. S. 418), in Verbindung mit § 18 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 23.10.2001 erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung und Gebührentatbestand

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Sondermärkten der Stadt Apolda. Es sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsäch-

lich eine andere als die im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Standgebühr beim Wochenmarkt bemißt sich nach der Frontlänge des Standplatzes und beträgt 2,50 EUR inkl. Mehrwertsteuer je angefangenem Meter.
- (2) Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.
- (3) Bei Sondermärkten beträgt die Standgebühr je nach der Art der in der Anlage als Bestandteil der Satzung genannten Warensortimente bzw. Dienstleistungen in der

Gruppe A	5,00 EUR	je Meter
Gruppe B	6,00 EUR	je Meter
Gruppe C	7,50 EUR	je Meter
Gruppe D	1,00 EUR	je Quadratmeter.

 Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Stellt die Stadtverwaltung Apolda Verkaufsbuden in der Größe von 2 x 3m be-

reit, beträgt die Miete pro Tag und Bude 25,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Dazu wird ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen. Die Standgebühr entfällt in diesem Fall.

- (5) Für Standtiefen von über 3,00 m bis maximal 5,00 m ist ein Zuschlag von 50 % der Gebühren auf die lfd. Meterzahl zu entrichten.
- (6) Die Marktstandgebühr umfasst nur die Platzüberlassung ohne Leistungen wie Abfallentsorgung, Energiezuführung, Wasserbereitstellung usw. .
- (7) Bei der Berechnung der Gebühr wird die Länge zwischen den äußersten Punkten der Fronten des Marktstandes bzw. der beanspruchten Standfläche gemessen (Endpunkte Überdachung, wenn diese den Marktstand überragen). In die Längenermittlung werden alle Fronten (Vorder-, Seiten- und Rückfront) einbezogen, über die der Verkauf erfolgt. Bei Rundständen wird der äußerste Umfang berechnet.
- (8) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in-

2 000

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 4 Auslagen

- (1) Die der Stadtverwaltung Apolda entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, werden dem Versacherprinzip entsprechend auf die Standplatzhhaber umgelegt. Die Umlage geschieht pauschaliert nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadtverwaltung Apolda bevollmächtigten Mitarbeiter.
- (2) Bei Stromabnehmern mit eigener, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender, Zählerinrichtung erfolgt die Berechnung der Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch. Stromabnehmer ohne eigene Zählerinrichtung zahlen täglich pro Stand eine Pauschale in Höhe von 3,00 EUR.
- (3) Für die Platzreinigung und Abfallbeseitigung werden täglich pro m² beanspruchter Standfläche 0,25 EUR erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren und Auslagen entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig werden die Gebühren fällig. Die Auslagen werden fällig, sobald sie entstanden sind bzw. bei Pauschalierung, sobald deren Höhe bekannt ist.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung beauftragten Personen der Stadtverwaltung Apolda, die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Kostenschuldner kann die Gebühren- und Auslagenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadtverwaltung Apolda aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Quittungen wird kein Ersatz geleistet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Apolda (Marktgebührensatzung) vom 17. Oktober 1995 (Beschlussnummer 179-XIV/95 vom 20. September 1995) außer Kraft.

Apolda, 23.10.2001
Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 3

Gruppe A

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, mit Ausnahme alkoholischer Getränke (außer Imbiss)
- Produkte des Obst- und Gartenbaues der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- Kleingartenbedarf, außer chemische Pflanzenschutzmittel, Kränze, Grabgestecke, künstliche und getrocknete Blumen, bewurzelte Bäume und Sträucher
- Kunstgewerbliche Artikel aus eigener Herstellung
- Handwerkliche Artikel aus eigener Herstellung und / oder deren Vorführung
- Glas- und Korbwaren

- Töpfereiwaren
- Kräuter-, Tee- und Gewürzwaren
- Floristik
- Spielwaren
- Textilien aus eigener Herstellung
- Süßwaren aller Art (außer Imbiss)

Gruppe B

- Textilien aller Art
- Haushaltwaren
- Geschenkartikel
- Pflegemittel aller Art
- Tischdecken
- Eisenwaren
- Uhren- und Schmuckwaren
- Lederwaren aller Art
- Schuhwaren aller Art
- Computer- und Handyzubehör,
- Software, Tonträger
- Elektro- und Elektronikartikel und deren Zubehör
- Papierwaren
- Druck- und Presseerzeugnisse
- Gardinen
- Scherzartikel
- Hutwaren
- Werkzeuge aller Art
- Bilder
- Werbung aller Art

Gruppe C

Abgabe von Speisen und Getränken aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss)

Gruppe D

Außenbewirtschaftungen, Steh- und Sitzplätze, Schaustellergeschäfte aller Art (außer Imbiss), kulturelle Darbietungen, Tombola etc.

Erläuterung:

Bei gemischten Sortimenten erfolgt die Zuordnung in die jeweilige Warengruppe, die überwiegend angeboten wird.

Die Aufstellung der Warengruppen ist nicht abschließend. Nicht aufgeführte Sortimente oder Waren werden der jeweiligen Warengruppe zugeordnet.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile (Sondernutzungssatzung) vom 23.10.2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S.66), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S.293) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S.854), geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile (Sondernutzungssatzung) vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 1/98) wird wie folgt geändert:

1. Der § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen nicht auszuschließen sind oder zu befürchten ist, daß im Rahmen der Sondernutzung errichtete oder angebrachte Einrichtungen durch den Er-

laubnisnehmer nach Abschluß der Sondernutzung nicht vollständig entfernt werden.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

2. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „10 000,00 DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Apolda, 23.10.2001
Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23.10.2001

Auf Grund der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S.1452), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen

Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Apolda und ihrer Ortsteile (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 1/98) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Wird eine Sondernutzungsgenehmigung beantragt, die zwar verschiedene Sondernutzungstatbestände erfüllt, aber nur eine, räumlich sehr nah zusammenhängende Sondernutzung betrifft, so ist dem Antragsteller, sofern es bei der Gebührenberechnung auf die Nutzungsfläche ankommt, eine Gesamtfläche zuzuweisen und zu berechnen, welche kleine Zwischenflächen umfaßt.“

b) Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf volle Euro-Beträge auf- oder abgerundet.“

2. Der § 6 wird wie folgt geändert:
 Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Darüber hinaus kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr abgesehen werden, wenn die Sondernutzung der Belebung der Innenstadt (Fußgängerzone und verkehrsberuhigte Bereiche) dient und nur eine kleine Fläche beansprucht. Über Art und Umfang der gebührenbefreiten Tatbestände entscheidet der Bürgermeister jährlich im Voraus.“

3. Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Sondernutzungstatbestand	Nutzungsgebühr EUR	Zeitraum	Mindestnutzungsgebühr EUR	Sondernutzungstatbestand	Nutzungsgebühr EUR	Zeitraum	Mindestnutzungsgebühr EUR
1. Genehmigung von Sondernutzung für:				1.18 Handzettelverteilung			
1.1 Imbiß-/Verkaufswagen bzw. -stände aller Art (zur Abgabe von Speisen und/oder Getränken)				- gewerblich, je Person	10,00	Tag	10,00
- längerfristig, je angefangenen m ²	13,00	Monat	5,00	- nicht gewerblich, je Person	3,00	Tag	3,00
- kurzfristig, je angefangenen m ²	5,00	Tag	5,00	1.19 Plakatierung für Ereignisse im Stadtgebiet (außer städtische Veranstaltungen) zulässige Werbeträgeranzahl: höchstens 200			
1.2 Warenautomaten je angefangene 0,5 m ² Grundfläche	50,00	Jahr	10,00	zulässige Anzahl je Veranstaltung: höchstens 20			
1.3 Briefkastenanlagen je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	13,00	Jahr	13,00	Höchstdauer des Aushangs: 14 Tage			
1.4 Fahnenmasten u. ä. je Stück	250,00	Jahr	50,00	Ansichtsfläche des Werbeträgers			
1.5 Schaukästen je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	11,00	Jahr	11,00	- bis 0,5 m ²	0,50	Woche	5,00
1.6 Tische, Stühle, Schirme und sonstige Objekte für Außenbewirtschaftung (ohne Imbiß) je angefangenen m ²	5,00	Monat	5,00	- 0,51 m ² bis 1 m ²	1,00	Woche	5,00
1.7 Bratoste, Pfannen u.ä. (ohne Imbiß) - längerfristig, je angefangene 0,5 m ²	5,00	Monat	5,00	- über 1 m ²	1,50	Woche	10,00
- kurzfristig, je angefangene 0,5 m ²	3,00	Tag	3,00	1.20 Nutzung öffentlicher Flächen für Veranstaltungen (Straßenfeste u. ä.) je angefangenen m ² bei gewerblichem Anlaß (z. B. Eröffnungsveranstaltung) je angefangenen m ²	0,30	Tag	16,00
1.8 Warenverkauf vor dem eigenen Geschäft (ohne Abgabe von Speisen und/oder Getränken) je angefangenen m ²	10,00	Monat	5,00	1.21 Verkaufsfahrzeug (Eis, Tiefkühlkost usw.) nach Routenplan je Fahrzeug	0,60	Tag	6,00
1.9 Weihnachtsbaum-, Tannenzweigverkauf je angefangenen m ²	1,00	Woche	10,00	Nutzung eines städtischen Platzes (u. a. Markt, Brauhoft, Hartplatz am Stadion, Kantplatz) für Veranstaltungen, Messen u. ä. je nach Umfang der Inanspruchnahme	72,00 bis 5.000,00	Woche	36,00
1.10 Warenpräsentation vor dem eigenen Geschäft parallel zur Gebäudefront je angefangenen m ² der 1. Reihe	3,00	Monat	5,00	3. Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen			
je angefangenen m ² der 2. Reihe	6,00	Monat	10,00	3.1 ohne Aufbruch zum Abstellen von Bautechnik, Baufahrzeugen, -containern u. ä. sowie Ablagerung von Material je m ²			
1.11 Werbeauftragsteller vor dem eigenen Geschäft einer bis 0,5 m ² Ansichtsfläche zweiter Aufsteller je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	1,50	Monat	5,00	- bis zu 9 Wochen	0,30	Woche	5,00
weitere Aufsteller je angefangene 0,5 m ² Ansichtsfläche	3,00	Monat	5,00	- ab 9. Woche bis 18. Woche	0,35	Woche	5,00
1.12 Fahrradständer - mit Werbung	20,00	Jahr	10,00	- ab 18. Woche bis 27. Woche	0,55	Woche	5,00
- ohne Werbung	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig			- ab 27. Woche	0,65	Woche	5,00
1.14 Infostände/Infomobile je angefangenen m ²	3,00	Tag	11,00	3.2 mit Aufbruch zur Verlegung von Rohren und Kabeln sowie für sonstige Baumaßnahmen - punkthafte Aufbrüche (bis 10 m ²) je m ² - flächenhafte Aufbrüche je m ²	1,50 bis 1,00	Woche	1,00
Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.				3.3 Aufstellen von Sammelcontainern (Glas, Papier, Plastik u. ä.) Pauschalbetrag je Containerart	130,00	Jahr	130,00
1.15 Blumenschalen, Pflanzkübel und sonstige Objekte, die ausschließlich der Verschönerung des Stadtbildes dienen; bei Erteilung, Änderung und Verlängerung der Erlaubnis	gebührenfrei, jedoch genehmigungspflichtig			3.4 Aufstellen von Altkleidercontainern je angefangenen m ² Grundfläche	5,00	Jahr	5,00
1.16 ortsfeste Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (max. 20 cm x 100 cm) je Stück	25,00	Jahr	5,00				
1.17 sonstige ortsfeste Hinweis-/Werbeschilder je angefangene 0,5 m ²	5,00	Monat	5,00				

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Apolda, 23.10.2001
 Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
 Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Ausbaubeitragsatzung vom 23.10.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Apolda (Ausbaubeitragsatzung) vom 24.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/00 der Stadt Apolda) wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 wird aufgehoben.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den §§ 8, 9, 10 oder 11. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 7.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,

c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,

d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft,

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfaßt wird.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

In Buchstabe a) werden die Worte „in den Fällen des § 10 Abs. 2“ durch die Worte „für die Flächen nach § 7 Abs. 5 a)“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die Flächen nach § 7 Abs. 5 b) gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

1. sie ohne Bebauung sind, bei
a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

2. sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5

3. auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Abs. 6, für die Restfläche gilt Ziffer 1 1,0

4. sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Abs. 6, für die Restfläche gilt Ziffer 1 1,3

5. sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen

a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbetreibenden dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Abs. 6, 1,3

b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß entsprechend der Staffelung nach Abs. 6, 1,0
für die Restfläche gilt Ziffer 1.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt“ durch die Worte „für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und die Geschößzahl festgesetzt ist“ ersetzt.

Amtlicher Teil: Bekanntmachungen

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.“
4. Im § 9 werden in der Überschrift die Worte „bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt“ durch die Worte „für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und eine Baumassenzahl festgesetzt ist“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) in der Überschrift werden die Worte „in beplanten Gebieten“ durch die Worte „die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in beplanten Gebieten“ gestrichen.

- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoß.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Buchstabe c werden folgende Worte angefügt:
 „auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können.“
- b) Abs. 3 Buchstabe d wird aufgehoben.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ und die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ und die

- Angabe „1,0“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.
8. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte „Berechnungsdaten (Nutzungsflächen)“ durch das Wort „Beträge“ ersetzt.
9. Im § 15 Ziffer 9 wird vor dem Wort „Grünanlagen“ das Wort „unselbständigen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, den 23.10.2001
 Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
 Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Entschädigungen und Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden - Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 23.10.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66), und des § 34 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 25. März 1994 (GVBl. S. 358), erläßt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Fahrtkostenersatz

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Die Fahrtkostenerstattung erfolgt für alle Fahrten, die ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen und Schulungsmaßnahmen dienen, die zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

§ 2

Verdienstausschlag

- (1) Mitglieder des Stadtwahlausschusses und

- der Wahlvorstände haben Anspruch auf Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachgewiesenen Verdienstausschlages.
- (2) Selbständige erhalten je angefangene Stunde eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 8 EUR.
- (3) Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten je angefangene Stunde eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Stundenpauschale in Höhe von 5 EUR.

§ 3

Erfrischungsgeld

- (1) Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten je Teilnahme an einer Sitzung des Stadtwahlausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 EUR.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15 EUR. Der Wahlvorsteher erhält einen Zuschlag in Höhe von 5 EUR.
 Darüber hinaus erhält bei verbundenen Wahlen jedes Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 5 EUR.
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 8 EUR.
 Der Wahlvorsteher erhält einen Zuschlag in Höhe von 3 EUR.
 Darüber hinaus erhält bei verbundenen Wahlen jedes Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 3 EUR.

- (4) Wird die Auszählung der Ergebnisse am Wahltag unterbrochen und am Tag nach der Wahl fortgesetzt, erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von 5 EUR.
- (5) Personen, die nicht Mitglied in einem Wahlorgan sind, jedoch zur Erfüllung von Aufgaben am Wahltag eingesetzt werden, erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von
- 5 EUR bei einem Einsatz von mindestens 3 Stunden
 - 10 EUR bei einem Einsatz von mindestens 6 Stunden
 - 15 EUR bei einem Einsatz von mindestens 12 Stunden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entschädigungen und Ersatzleistungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden – Wahlhelferentschädigungssatzung – vom 26. April 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/99) außer Kraft.

Apolda, 23.10.2001
 Stadt Apolda

gez. **Michael Müller**
 Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der oben bekanntgemachten Satzungen, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Akku schlapp?



- Batterien und Akkus für fast jedes Gerät
- Akkus prüfen und ersetzen
- Akkus tunen
- individuelle Spezialakkus
- Firmen-Service

Batterien **AKKU**^{fit}
Akkus & Service

Akkufit Apolda
Inhaber: Gerd Wilbrecht
Goerdelerstraße 8
99510 Apolda
Telefon: (0 36 44) 51 86 67

Videopassbilder

Auswählen • Gleich mitnehmen • Nachbestellen

FOTO - STEIN

Am Brückenborn 4, 99510 Apolda, Tel. (0 36 44) 56 32 88

EP: Wolf

Electronic Partner

TV, Video, HiFi, Telecom, Elektrogroß- und -kleingeräte



**Beratung, Verkauf,
Installation, Kundendienst**

Reparatur von Radio- und Fernseh-
technik in eigener Meisterwerkstatt.

Installation und Service von Sat- und
Kabelanlagen Tel.: (0 36 44) 56 43 52

Bernhard-Prager-Gasse 2-4,
99510 Apolda, Tel.: (0 36 44) 56 43 69
www.ep-wolf.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00-19.00 Uhr
Samstag 9.00-13.00 Uhr

Thommy's Partyservice

> jederzeit

- warme Speisen
- kalte Platten
- gemischte Buffets
- Geschirrverleih

> Anlieferung frei Haus
(ab 50,00 DM Bestellwert)



Vorbestellungen erforderlich!
Telefon (0 36 44) 55 07 95

Thommy's Imbiß und Partyservice GmbH
Utenbacher Grund 125a • 99510 Apolda

STADTHALLE APOLDA

Klause 1 • 99510 Apolda • Telefon: (0 36 44) 50 63 - 0

SILVESTERPARTY

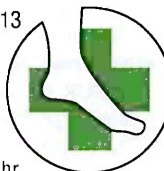
am 31. Dezember 2001
mit Samba-Revue und
Blitz-Hypnose

**Kartenvorbestellungen
in der Stadthalle**

Orthopädieschuhtechnik Frank Hoppe

Ihr Meisterbetrieb

Rosa-Luxemburg-Straße 13
99510 Apolda
Telefon 036 44 / 56 36 84
Telefax 036 44 / 55 96 48



Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi 8.00 - 15.30 Uhr

Do 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

oder nach Absprache

Kostenloser Hausbesuch auf Wunsch

BIRKENSTOCK

FOOTPRINTS

WOITAS Rohr- und Kanalreinigung

E-Mail: woitas-kanalreinigung@t-online.de

• TV-Untersuchung • Druckproben



- Saugarbeiten
- Kurzschluß von Klärgruben
- Reparaturarbeiten an Rohrleitungen

99510 Apolda

An der Karlsquelle 10

Telefon (0 36 44) 56 05 62

Telefax (0 36 44) 56 05 64

**Havariedienst
Tag und Nacht!**

**MARKENWARE
ZU GÜNSTIGEN PREISEN**



expert ECKARDT

expert

ECKARDT

Leuchten - TV - Video - HiFi
Elektro- und Hausgeräte
Tonträger - Telefone

Öffnungszeiten

Montag-Freitag 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Bahnhofstraße 31 • 99510 Apolda • Tel.: 03644 - 56 23 32 • Fax: 03644 - 56 21 33 • Eigener Kundenparkplatz